

21. Jahrgang  
Heft 2/2014 März/April  
Verlag C.H.Beck  
Wilhelmstr. 9, 80801 München  
Telefon 0 89/3 81 89-0  
Stämpfli Verlag AG  
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern  
Telefon 0 31/3 00 66 44

# SpuRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:  
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler  
Marktler Str. 19, 84489 Burghausen  
Tel.: 0 86 77/87 58 78-0,  
Fax: 0 86 77/ 8 75 87 89  
E-Mail: spurt@beck.de

*Mitbegründet von*

Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

*Herausgegeben von*

Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar	Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt	Prof. Dr. Rudolf Streinz
Prof. Dr. Matthias Jahn	Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt	Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt	Dr. Walther Thöny
Prof. Dr. Bernhard Pfister	Prof. Dr. Klaus Vieweg
Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG	Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt (Ligaverband, DFL, DFB)	<i>in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V. – Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht – und der ISLA (International Sports Lawyers' Association)</i>

## Sonderdruck aus SpuRt Heft 2/2014

### Zur Korrektur unerträglicher Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern

Zugleich Anmerkung zum Urteil des DFB-Sportgerichts vom 28. 10. 2013 (in diesem Heft, S. 85)

Von Rechtsanwalt Dr. Markus Schütz, LL. M., Karlsruhe\*

#### I. Fehlentscheidungsprivileg des Schiedsrichters

In seinem Urteil zum sog. „Phantom-Tor“ im Bundesligaspiel zwischen der TSG 1899 Hoffenheim und Bayer 04 Leverkusen – der Ball traf das Außennetz und flog durch ein Loch im Tornetz ins Tor – stellt das DFB-Sportgericht klar, dass Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen unabhängig von ihrer Richtigkeit grundsätzlich unumstößlich und endgültig sind. Die grundsätzliche Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern ist sinnvoll, weil das Spielergebnis nicht am grünen Tisch, sondern sofort mit dem Abpfiff der Partie verlässlich feststehen soll.<sup>1</sup> Sie ist gerecht, weil sich ihr alle Wettbewerbsteilnehmer unterworfen haben und sie für alle Wettbewerber in gleichem Maße gilt. Sie ist schließlich auch notwendig, weil durch sie Entscheidungsfreude sowie Autorität des Schiedsrichters gewahrt und dadurch ein geordneter Spielbetrieb garantiert werden.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund stellt der Urteilsspruch keine große Überraschung dar.

\* Der Autor ist Seniorpartner in der Kanzlei KNORZ.SCHÜTZ.LAWYERS in Karlsruhe und war in dem Verfahren Prozessbevollmächtigter der TSG 1899 Hoffenheim.

1 Vgl. PHB-SportR-Summerer, 2 /310.

2 Vgl. Hilpert, Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), § 17 Rn. 36.

#### II. Ausnahmen vom Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen

Bemerkenswert sind aber die Ausführungen am Ende der Urteilsbegründung, wonach aus Sicht des DFB-Sportgerichts „extreme Konstellationen“ vorstellbar seien, die ein Festhalten am Prinzip der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters als unerträglich erscheinen lassen. Damit knüpft das Sportgericht an eine Entscheidung des DFB-Bundesgerichts aus dem Jahr 1978 an, das die Wertung eines Spiels aufhob und dessen Wiederholung anordnete, weil der Schiedsrichter auf Tor erkannte, obwohl für die Spieler und Zuschauer offenkundig war, dass der Ball die Torlinie außerhalb der Torpfosten überquert hatte und hinter dem Tor liegen blieb.<sup>3</sup> Zwar fand diese, sich auf die Offenkundigkeit des Irrtums des Schiedsrichters stützende Entscheidung zahlreiche Befürworter.<sup>4</sup> Gleichwohl wurde der vom DFB-Bundesgericht seinerzeit gewählte Lösungsansatz in der Folge nicht mehr ernsthaft weiterverfolgt, weil sowohl die DFB- als auch FIFA-Regeln eine Durchbrechung der Bindungswirkung von Tatsachenentscheidungen allein bei Disziplinarmaßnahmen für die Zukunft sowie bei bewussten Spielmanipulationen zuließen.<sup>5</sup> Mit dem vorliegenden Urteil nimmt das DFB-Sportgericht den Ball wieder auf und deutet an, dass Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen auch nach geltendem Verbandsrecht nicht ausnahmslos in Stein gemeißelt sind.

3 Urteil des DFB-Bundesgerichts vom 01. 12. 1978 – Az. 7/78/79 –.

4 Vgl. nur Waske, SpuRt 1994, 190; PHB-SportR-Summerer, 2 /307.

5 Vgl. nur Hilpert, SpuRt 1999, 53.

### III. Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bindungswirkung von Tatsachenentscheidungen

Als mögliche Rechtsgrundlage für die Durchbrechung der Bindungswirkung einer Tatsachenentscheidung sieht das DFB-Sportgericht § 17 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (RuVO) in analoger Anwendung. Das ist schon deswegen unproblematisch, weil die Vorschrift explizit bestimmt, dass die dort aufgeführten Sachgründe nicht abschließend sind („unter anderem“) und damit kein abschließender Katalog von Fällen festgeschrieben ist, in denen eine Spielwertung aufgehoben werden kann. Darüber hinaus geht auch das DFB-Bundesgericht von der Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 17 Nr. 2. RuVO aus, wie dessen Entscheidung im „Torstreit von Dattenfeld“ belegt.<sup>6</sup> Konkrete Hinweise dafür, von welcher Art die „extremen Konstellationen“ beschaffen sein müssen, um in der Gesamtschau eine Tatsachenentscheidung als „unerträglich“ bewerten zu können, finden sich in der aktuellen Entscheidung des Sportgerichts allerdings nicht. Unter Berücksichtigung der verbandsrechtlichen Vorgaben, der bereits vorliegenden sportgerichtlichen Judikatur sowie der in der Literatur vertretenen Auffassungen lassen sich jedoch – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende grundlegende Kriterien in die Diskussion einbringen:

#### 1. Fehlentscheidung mit unmittelbar spielentscheidender Auswirkung

Gemäß § 17 Nr. 2. c) RuVO kann im Falle eines Regelverstos des Schiedsrichters ein Einspruch gegen die Spielwertung nur dann Erfolg haben, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Für die Durchbrechung der Bindungswirkung einer Tatsachenentscheidung kann nichts anderes gelten. Dabei wird man wohl zu dem Ergebnis kommen, dass die hier notwendige Kausalität zwischen der Fehlentscheidung des Schiedsrichters und der Spielwertung nur dann zweifelsfrei vorliegt, wenn die Fehlentscheidung das Spielergebnis unmittelbar selbst betrifft („Tor oder kein Tor“) und diese Fehlentscheidung für die Spielwertung als verloren oder unentschieden auch von Relevanz ist.<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang kann die Fehlentscheidung allerdings nicht deswegen als irrelevant eingestuft werden, weil die die Spielwertung beeinflussende Fehlentscheidung vom Schiedsrichter zu einem frühen Zeitpunkt im Spiel getroffen wurde und deshalb noch genügend Spielzeit zur Verfügung stand, um die Fehlentscheidung „sportlich zu korrigieren“.<sup>8</sup> Ebenso wenig wie in den Fällen des Regelverstos gemäß § 17 Nr. 2. c) RuVO, so kann auch hier der Zeitfaktor im Rahmen der Kausalitätskontrolle nicht maßgeblich sein. Letztlich bleiben aber alle unrichtigen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters unanfechtbar, die sich auf ein der Torerzielung vorangegangenes Ereignis beziehen und das Spiel lediglich „lenken“. Dazu zählen z. B. ein zu Unrecht verhängter Frei- oder Strafstoß sowie ein unberechtigter Feldverweis,<sup>9</sup> genauso wie die unzutreffende Entscheidung des Schiedsrichters hinsichtlich einer Abseitsposition.<sup>10</sup> Damit

bleiben die Autorität des Schiedsrichters auf dem Platz gewahrt und die befürchteten massenweisen Proteste nach jedem Spieltag aus.

#### 2. Offensichtlichkeit der Fehlentscheidung

Darüber hinaus muss die spielentscheidende Fehlentscheidung des Schiedsrichters auch offensichtlich sein. Zwei Aspekte erscheinen dabei von besonderer Bedeutung:

a. Von einer Offensichtlichkeit kann zum einen nur dann ausgegangen werden, wenn alle zur Verfügung stehenden Beweismittel herangezogen werden und sämtliche Beweismittel eindeutig belegen, dass die Fehlerhaftigkeit der Schiedsrichterentscheidung geradezu ins Auge springt. Der Entscheidung muss der Fehlerstempel gewissermaßen auf die Stirn geschrieben sein. Bleibt auch nur der geringste Zweifel, liegt keine offensichtlich falsche Entscheidung des Schiedsrichters vor.<sup>11</sup>

b. Allein die Möglichkeit, die Offenkundigkeit einer Fehlentscheidung im Nachgang objektiv zweifelsfrei zu belegen, z. B. durch die Fernsehaufnahmen, kann nicht ausreichen. Hinzukommen muss, dass der Irrtum auch für den Schiedsrichter in der konkreten Situation sofort und zweifelsfrei erkennbar war. Maßgeblich für die – nachgelagerte – Beurteilung der Offensichtlichkeit ist daher die Frage, wie der Schiedsrichter den Spielvorgang in der konkreten Situation tatsächlich audiovisuell wahrnehmen konnte.<sup>12</sup> Die Gleichheit der Beobachterperspektive – schnelles Erfassen des (mitunter komplexen) Spielgeschehens ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel – ist insofern Voraussetzung für die Feststellung einer offensichtlichen Fehlentscheidung. Dementsprechend gelten solche Fehlentscheidungen nicht als offenkundig, die sich z. B. erst durch die mehrfache Bildbetrachtung, mittels Zeitlupenaufnahmen oder durch ähnliche Hilfen zweifelsfrei feststellen lassen.<sup>13</sup> Ob Fernsehaufnahmen zur Klärung der Frage herangezogen werden können, welche Position der Schiedsrichter im fraglichen Zeitpunkt einnahm und ob für ihn die Situation sofort erkennbar war, kann nur nach Würdigung des Einzelfalls beurteilt werden. Kann im Nachhinein keine vergleichbare Beobachterperspektive hergestellt werden oder verbleiben insofern Restzweifel, bleibt die Fehlentscheidung des Schiedsrichters unanfechtbar.

#### 3. Unerträglichkeit der Tatsachenentscheidung

Die offensichtliche Fehlentscheidung mit unmittelbarer Auswirkung auf das Spielergebnis im oben genannten Sinne führt noch nicht „automatisch“ zur Aufhebung der Bindungswirkung einer Tatsachenfeststellung. Das DFB-Sportgericht verlangt darüber hinaus, dass die Gesamtumstände die Tatsachenentscheidung als unerträglich oder absurd erscheinen lassen. Damit stellt das Sportgericht klar, dass die normative Vermutung für die Richtigkeit von Tatsachenfeststellungen nur dann wiederlegt werden kann, wenn es sich um dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechende Ergebnisse handelt, die sich in ganz besonders gelagerten Fällen aus der schematischen Anwendung des Grundsatzes der Unanfechtbarkeit von Schiedsrichterentscheidungen ergeben können. Problematisch bleibt hierbei sicher-

6 DFB-Bundesgericht, Urteil vom 23. 1. 2008, SpuRt 2008, 173 ff.

7 Vgl. Wolf, WFV-Schriftenreihe Nr. 19, S. 80; Lenz/Imping, SpuRt 1994, 227; wohl auch Hilpert, Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), § 17 Rn. 36 („unmittelbarer Zusammenhang zwischen Fehlentscheidung und einer Ergebnisveränderung“), und PHB-SportR-Summerer, 2/310.

8 So aber wohl Lenz/Imping, SpuRt 1994, 227, sowie dem Grunde nach auch Steiner in einem online-Interview mit der FAZ, vgl. <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/udo-steiner-zum-phantomtor-ist-der-fall-hoffenheim-unertraeglich-12625927.html>.

9 Vgl. Wolf, WFV-Schriftenreihe Nr. 19, S. 80.

10 Vgl. Lenz/Imping, SpuRt 1994, 227.

11 Vgl. Lenz/Imping, SpuRt 1994, 228, sowie Wolf, WFV-Schriftenreihe Nr. 19, S. 79, der allerdings zusätzlich fordert, dass alle Beweismittel auch einen konkreten Geschehensablauf übereinstimmend als gegeben nachweisen. Dieses Kriterium dürfte aber obsolet sein, wenn man – wie hier – von vornherein nur die Entscheidung des Schiedsrichters hinsichtlich einer Torerzielung als anfechtbar ansieht.

12 Vgl. Schiedsgericht BBL, Schiedsspruch vom 15. 1. 2005, SpuRt 2005, 122.

13 Vgl. Wolf, WFV-Schriftenreihe Nr. 19, S. 79.

lich, dass die Beurteilung, wann etwas unerträglich oder absurd ist, eine überwiegend subjektive Seite und damit bekenntnishafte Elemente hat. Daran ändert auch die bloße Umschreibung dieser Begrifflichkeiten nichts, sei es mit „krass sportrechtswidrig“ oder „offenkundig unbillig“.<sup>14</sup> Gleiches dürfte für den Verweis auf das „Fair-Play-Prinzip“ oder die „Sportgemeinschaft“ gelten, die „mit einem solchen Ergebnis nicht leben, sie also nicht akzeptieren kann“.<sup>15</sup> Alle diese Formulierungen verlagern das Problem lediglich in eine andere „subjektive Ebene“ und seine Lösung bleibt daher am Ende immer noch mehr oder weniger reine Geschmacksache. Patentrezepte gibt es nicht, möglicherweise führt aber ein Blick in die Fußballregeln und -statuten weiter. Die wichtigste Regel des Fußballsports lautet, dass ein Tor erzielt wird, wenn der Ball die Torlinie vollständig überquert hat. Sie lautet nicht, dass ein Tor erzielt ist, wenn der Schiedsrichter auf Tor erkennt oder wenn der Ball irgendwie ins Tor gelangt ist bzw. dort liegt. Dann müsste man unter Umständen nämlich auch solche Tore anerkennen, die dadurch erzielt werden, dass ein Balljunge den Ball ins Tor legt, der Masseur einer Mannschaft den Ball ins Tor kickt oder sich die Greenkeeper einen Spaß machen und einen Ball im Tor deponieren. Dass dies Ausnahmefälle darstellen ist unbestritten. Genauso wie die „Phantom-Tore“ in Neunkirchen<sup>16</sup>, Nürnberg<sup>17</sup> oder eben jüngst in Hoffenheim, die trotzdem allesamt eingetreten sind. Solche Verballhornungen der wichtigsten Fußballregel muss man ausräumen können, wenn der Fußball nicht zu einer peinlichen Sportart werden will. Unabhängig davon, dass die oben unter Ziff. 1. und 2. genannten Voraussetzungen eine Unerträglichkeit nicht selten bereits indizieren, wird man deshalb immer dann zur Korrektur einer Schiedsrichterentscheidung kommen müssen, wenn durch diese der Zweck der Fußball-Spielregeln, nämlich für alle Spieler und Mannschaften Chancengleichheit und Spielgerechtigkeit zu gewährleisten, geradezu auf den Kopf gestellt wird. § 17 Nr. 2. RuVO, um dessen entsprechende Anwendung es hier geht, kann dabei vielleicht als Richtschnur dienen. Dort sind Fälle der Aufhebung einer Spielwertung aufgeführt, und zwar ohne Rücksicht auf die Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters, weil diese im Sinne der Vermeidung unerträglicher Ergebnisse ausnahmsweise zurückstehen muss. Erfasst werden insbesondere die Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers (Nr. 2.a)), die Mitwirkung eines gedopten Spielers (Nr. 2.d)) sowie die Fälle ergebnisbeeinflussender Manipulationen (Nr. 2.e) i. V. m. § 17 a RuVO). Gemeinsam ist diesen Beispielen die Wertung des Ordnungsgebers, dass solche Spielergebnisse keine Anerkennung finden dürfen, die in einer Art und Weise zustande gekommen sind, die die Grundfesten und -regeln des Fußballsports erschüttern können. Für

diese Situationen hat man sich zu Recht dafür entschieden, der sportlichen Gerechtigkeit den Vorrang einzuräumen vor der Aufrechterhaltung der Entscheidungsgewalt des Schiedsrichters. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Aspekte zur Klärung der Frage beitragen können, wann Tatsachenentscheidungen unerträglich sind, bleibt abzuwarten und der Rechtsprechung der DFB-Gerichte überlassen.

#### IV. Fazit

Mit seinem obiter dictum im Urteil zum Phantomtor-Verfahren hat das DFB-Sportgericht der seit Jahrzehnten schwelenden Diskussion um mögliche Ausnahmen vom Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen neue Nahrung gegeben. Zu Recht ließen sich die Sportrichter hierbei nicht von den Stimmen beirren, die angesichts der in der Bundesliga bevorstehenden Einführung der Torlinientechnologie davon ausgehen, dass es keinen Phantomtor-Prozess mehr geben werde. Die Einführung der Torlinientechnologie ist zwar uneingeschränkt zu befürworten, weil sie die Fehlerquote bei Torentscheidungen sicher deutlich senken wird. Die Regeln der FIFA zur Torlinientechnologie ändern jedoch nichts daran, dass der Schiedsrichter der alleinige Herr auf dem Spielfeld bleibt. Ausdrücklich muss der Schiedsrichter die vom Torliniensystem angezeigte Information – Tor oder kein Tor – nicht beachten, wenn er vom Gegenteil überzeugt ist, z. B. weil er meint, dass das System nicht korrekt funktioniert. Auch mit der Torlinientechnologie bleibt es also der freien Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters überlassen, ob er auf Tor erkennt oder nicht. In dem vom Sportgericht entschiedenen Fall hätte die Torlinientechnologie dem Schiedsrichter die Information „kein Tor“ signalisiert. Unbestritten lag der Ball aber im Tor. Der Schiedsrichter hätte daher im gleichen Dilemma – einerseits kein Signal, andererseits ein im Tor zappelnder Ball – gesteckt, wie es tatsächlich auch ohne Technologie der Fall war. Ausnahmesituationen können daher weiterhin und trotz Torlinientechnologie auftauchen, so dass die Inhaltsermittlung der unbestimmten Begriffe „Extremkonstellation“ und „Unerträglichkeit“ mehr als eine akademische Beschäftigung bleibt. Das gilt unabhängig von der Frage, was die FIFA letztlich dazu sagen wird. Gemäß § 18 Nr. 6 S. 1 RuVO werden Entscheidungen über die Spielwertung von den Rechtsorganen des DFB getroffen, und zwar in sportrichterlicher Unabhängigkeit. Daran kann und darf auch eine gegebenenfalls folgende „abschließende Beurteilung“ durch die FIFA (§ 18 Nr. 6 S. 2 RuVO) nichts ändern. Am Ende bleibt in jedem Fall der Trost – um es sinngemäß mit den Worten von *Horst Hilpert* auszudrücken –, dass der höchste Gedanke des Fair Play ist, auch eine unerträgliche Schiedsrichterentscheidung letztlich hinzunehmen.<sup>18</sup>

14 Vgl. nur *Schlotterbeck*, NJW-aktuell 48/2013, S. 14.

15 Vgl. *Steiner*, a. a. O.

16 Vgl. Urteil des DFB-Bundesgerichts vom 01. 12. 1978 – Az. 7/78/79 –.

17 Urteil des DFB-Sportgerichts vom 26. 4. 1994 – „Fall Helmer“, vgl. hierzu *Eilers*, SpurRt 1994, 79; *Lenz/Imping*, SpurRt 1994, 225 ff.

18 Vgl. *Hilpert*, WfV-Schriftenreihe Nr. 38, S. 35.

## SpuRt- Zeitschrift für Sport und Recht

Herausgegeben in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V. – dem Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht – und der ISLA (International Sports Lawyers' Association).

### Redaktion u. Schriftleitung:

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler,  
Marktler Str. 19, 84489 Burghausen,  
Tel.: 0 86 77/87 58 78-0, Fax: 0 86 77/  
87 58 78-9, E-Mail: spurt@beck.de

### Verantwortlich für den Textteil:

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler,  
Marktler Str. 19, 84489 Burghausen,  
Tel.: 0 86 77/87 58 78-0, Fax: 0 86 77/  
87 58 78-9, E-Mail: spurt@beck.de.  
Für die Schweiz: Rechtsanwalt  
Dr. Stephan Netzle, LL.M., Falken-  
str. 27, CH-8024 Zürich, Tel.: +41-  
44-2 66 21 00, Fax +41-44-2 66 21 01.

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fritz Leberherz c/o Verlag C.H.BECK,  
Postfach 40 03 40, 80703 München.

### Korrespondenten für Österreich:

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Institut für Arbeits- und Sozialrecht, Johannes-Kepler-Universität, Altenberger Str. 69, A-4040 Linz, Tel.: +43-732-24 68 82 53, Fax: +43-732-24 68 82 59; Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, E-Mail: Peter.G.Mayr@uibk.ac.at Tel.: +43-512 507 8154, Fax: +43-512 507 2827.

Internet-Homepage:  
<http://www.spurt.de>

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert

worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Tel.: 089/3 81 89-0, Fax: 089/3 81 89-398, Postbank München: Kto.-Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.  
Amtsgericht München, HRA 48045

Erscheinungsweise: Zweimonatlich

### Bezugspreise 2014:

Deutschland: Jahresabo € 175,- (darin € 11,45 MwSt.), Vorzugspreis für Mitglieder der ARGE Sportrecht im DAV und Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Sportrecht DVSR € 135,- (darin € 8,83 MwSt.), Einzelheft: € 32,- (darin € 2,09 MwSt.).  
Jeweils zuzüglich Versandkosten.  
Schweiz: Jahresabo CHF 220,-, inkl. MwSt. und Versandkosten; Einzelheft: CHF 37,- inkl. MwSt. und zuzügl. Versandkosten.  
Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestitellei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag (Deutschland/Österreich: C.H.BECK; Schweiz: Stämpfli Verlag AG, Wölflistr. 1, CH-3001 Bern).

**KundenServiceCenter:** Deutschland: Tel.: 089/3 81 89-750, Fax: 089/3 81 89-358, bestellung@beck.de. Schweiz: Tel.: 0041 313 63 25. Fax: 0041 313 00 66 88, periodika@staempfli.com

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Bundespost dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

**Druck:** Druckerei C.H.BECK (Adresse wie Verlag). Lieferanschrift: Versand und Warenannahme, Bergerstr. 3-5, 86720 Nördlingen.